

(Günter Saathoff)

**Grußwort zur Ausstellungseröffnung 26.1.2017
(„Von Papenburg nach Neuruppin – Zyklus für Maria“
zur Erinnerung an die Opfer der NS-„Euthanasie“**

Es gilt das gesprochene Wort!

Wir treffen uns heute zu dieser Veranstaltung am Vorabend des Gedenktages des Deutschen Bundestages für alle Opfer des Nationalsozialismus. In internationaler Perspektive wird der 27. Januar, der an die Befreiung von Auschwitz anknüpft, auch „Holocaust-Gedenktag“ genannt.

Es hat aber seine guten Gründe, warum unser Parlament auf Vorschlag des damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog diesen breiteren Ansatz gewählt hat. Damit sollte nicht nur deutlich werden, dass ein Verständnis des Nationalsozialismus als ideologisches wie politisches System nur möglich ist, wenn es in seiner Totalität, eben seinem Systemcharakter, begriffen wird. Es sollte zudem nicht allein eine spezifische Gruppe, die die meisten Opfer zu beklagen hatte, herausgestellt werden. Wir sollten uns ohnehin von einer Opferkonkurrenz in unserer Erinnerungskultur freimachen.

Dies gilt im Hinblick auf den morgigen Tag umso mehr, als wir heutzutage wissen: die Mehrheit der Opfer der „Euthanasie“-Morde waren Behinderte. Dieses Programm betraf aber auch Juden, ehemalige Zwangsarbeiter und – im Hinblick auf die Zwangssterilisationen umfangreich Sinti und Roma und vermeintliche „Asoziale“. Der Bundestag wollte – und will weiterhin – an diesem 27. Januar alle Opfer würdigen, die von diesem Regime **verfolgt** wurden.

Das aber, wer überhaupt als **Verfolgter** galt, war jahrzehntelang gerade der „springende Punkt“ bei der politisch-historischen Aufarbeitung des Nationalsozialismus. Als spezifisches NS-Unrecht anerkannt und bezüglich einer Leistungsberechtigung im deutschen Entschädigungsrecht gewürdigt wurden bis vor wenigen Jahren nur besondere Opfergruppen.

Analog gilt das für die Bewertung der Rechtsakte, die vom NS-Regime ergriffen wurden, etwa die Zwangssterilisationen nach dem Erbgesundheitsgesetz von 1933. Erstmalig – und man möchte hinzufügen: endlich – stehen morgen die Opfer des „Euthanasie“-Mordprogramms und der Zwangssterilisationen im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des 27. Januar.

Hören wir mit zwei Stimmen, wie das **zuvor** gesehen wurde. Als erstes ein Zitat aus einem führenden Rechtskommentar in den 60er Jahren zum Bundesentschädigungsgesetz – eine Rechtsauffassung, die i.Ü. nie geändert wurde:

„Die Tötung Geisteskranker (sog. Euthanasie) ist regelmäßig keine Verfolgung aus Gründen des § 1 [BEG, d. V.] und begründet daher keinen Anspruch der Hinterbliebenen auf Entschädigung. Hier kann Härteausgleich gewährt werden, wenn die Hinterbliebenen von dem Getöteten Unterhalt erhalten würden. Dies setzt voraus, dass die Geisteskrankheit behebbar war und der Getötete durch spätere Erwerbstätigkeit in der Lage gewesen wäre, seine Hinterbliebenen zu unterhalten. Schon in medizinischer Hinsicht wird sich dieser Beweis kaum führen lassen“.¹

Und noch im Jahre 1987 konnte ein von der Bundesregierung vorgeschlagener psychiatrischer Gutachter bei einer Anhörung des Deutschen Bundestages ausführen:

„Wenn man davon ausgeht, dass eine ‚ordnungsgemäße‘ Sterilisation nach dem ErbGG [Erbgesundheitsgesetz, d. V.] keine Verfolgungsmaßnahme gem. § 1 BEG [Bundesentschädigungsgesetz, d. V.] war, dann lässt sich m. E. eine Pauschalentschädigung [...] nicht rechtfertigen. Ich sehe hier vor allem ein Problem der Verhältnismäßigkeit gegenüber vielen Verfolgten i. S. von § 1 BEG. Wer jahrelang als rassistisch Verfolgter im KZ gesessen hat und nur zufällig dem Tod entgangen ist, der dürfte einen nach Eigenart und Ausmaß ganz anderen Schaden erlitten haben als ein geistig Behinderter oder ein Geisteskranker, der [...] seine Sterilisation gar nicht realisiert oder längst vergessen hat. [...] Die Beispiele ließen sich vermehren, wobei der ‚asoziale Trinker‘ ein Sonderproblem darstellt.“²

[Erst im Jahre 1998 verkündete der Deutsche Bundestag durch Gesetz „Die eine Unfruchtbarmachung anordnenden und noch rechtskräftigen Beschlüsse, die von den Gerichten aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1936 (RGBl. I S. 119), erlassen worden sind, werden aufgehoben.“³]

¹ Walter Brunn/Richard Hebenstreit, Bundesentschädigungsgesetz. Kommentar, Berlin 1965, S. 418.

² Helmut Ehrhardt, Stellungnahme als Gutachter bei der Öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages am 24. 6. 1987; in: Zur Sache 3/87, Themen parlamentarischer Beratung, Deutscher Bundestag, Bonn 1987

³ Gesetz zur Aufhebung von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte (Art. 2 des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte) v. 25. 8. 1998, BGBl. I, S. 2501

Ich habe bewusst [drei] Zitate ausgewählt, die nicht die Verfolgung und Vernichtung der vorgenannten Opfergruppen, sondern solche, die die Unfähigkeit oder den Unwillen zur Aufarbeitung dieses Unrechts illustrieren sollten.

Die Gründe, warum dies nicht oder so spät geschah, sind vielfältig und wir tun gut daran, sie mit genauem Blick zu prüfen. Ein wesentlicher Grund waren die geradezu unglaublichen personellen Kontinuitäten nach 1945 in der deutschen Ärzteschaft, insbesondere der Psychiater und in den juristischen Berufen.

Ich habe mich oft gefragt, warum so viele Versuche von Parlamentariern, die Urteile der Erbgesundheitsgerichte förmlich aufzuheben, vom Bundesjustizministerium so lange blockiert wurden. Es gelang erst im Jahre 1998 (!). Die Antwort auf meine Frage finden Sie in dieser Studie [Die Akte Rosenberg], die erst vor kurzem veröffentlicht wurde.

Aber es gibt weitere Fragestellungen, die uns in der Aufarbeitung auch persönlich beschäftigen sollten, da sie in unser heutiges Wertesystem als Individuen, Staat und Gesellschaft hineinreichen.

Wir sollten uns z.B. vergegenwärtigen, dass die Wissenschaft, auf die sich zu Beginn des letzten Jahrhunderts der Ruf nach z.T. auch massenhaften Sterilisationen gründete, die Eugenik, als fortschrittliche Wissenschaft galt. Sie hatte vermeintlich die Volksgesundheit vor schädlichen Erbkrankheiten zum Ziel.

Selbst Unverdächtige wie Winston Churchill als damaliger englischer Innenminister war der Option umfangreicher Sterilisationsprogramme durchaus aufgeschlossen.

Es dauerte, bis die Logik dieser Lehre und Ideologie durch Radikalisierung in Deutschland offenbar wurde – die Unterscheidung in „**Wertige**“ und „**Minderwertige**“, in „**lebens- und lebensunwertes**“ **Leben**; die Überzeugung, dass das Leben nicht per se geschützt ist, wie in unserem Grundgesetz, sondern unter einen politischen Wertungsvorbehalt gestellt wurde. Auch die Umdefinition sozialer Problemlagen in Erblichkeitsfragen gehörte zu dieser Ideologie.

Wir müssen heute angesichts bestimmter politischer Tendenzen dafür sorgen, dass so etwas nicht noch einmal zugelassen wird.

Wie bekannt, sind die Eltern und andere Verwandte der meisten Opfer von „Euthanasie“ und Zwangssterilisationen durch das Personal der Sterilisations- und Tötungsanstalten darüber getäuscht wurden, was mit ihren Angehörigen geschah. Verbreitet wurde aber in

der Bevölkerung auch, dass die Sterilisationen ein Beitrag zur „Volksgesundheit“, zur Aussonderung „minderwertiger Genträger“ seien.

In für uns heute erschreckender Weise war deshalb unter anderem ein Unrechtsbewusstsein im Hinblick auf Zwangssterilisationen kaum vorhanden.

Für die Überlebenden wie für ihre Familie – wenn sie denn eine hinterlassen oder überhaupt nur begründen konnten – reproduzierte sich die Erfahrung der „Minderwertigkeit“ nach 1945 unter dem Druck der eingangs beschriebenen politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu der einer konstitutiven **Scham**.

Eingepflanzt worden war ihnen sogar die Deutung, dass sie sich ihr Schicksal **wegen** ihrer Minderwertigkeit und Gefährdung der Volksgesundheit selbst zuzuschreiben hätten.

U.a. dies hielt die Überlebenden lange Zeit davon ab, wie ich aus vielen persönlichen Gesprächen mit Zwangssterilisierten weiß, sich gegen die auferlegte Minderwertigkeit zu wehren und als Betroffenenverband zu organisieren.

Mit dem korrespondierte in vielen Familien eine „Kultur“ des Verschweigens, des nicht-Nachfragens, was erlebt und erlitten wurde.

Damit bin ich nach einigen Umwegen bei dem Gast unseres heutigen Abends angekommen. Ich begrüße Sie, Frau Bischoff, hiermit noch einmal herzlich. Wir haben uns vor wenigen Monaten kennengelernt, als wir gemeinsam bei dem von uns geförderten Theaterwettbewerb „Anders erinnern“ teilnahmen.

Sie haben mir von Ihrem Ausstellungsprojekt der persönlichen und zugleich künstlerischen Aufarbeitung aus Ihrer Familiengeschichte erzählt und es dauerte nicht lange; bis wir, vermittelt durch unsere Mitarbeiterin Frau Sellner, einig geworden sind, dass die heutige Veranstaltung ein guter Auftakt für den morgigen Gedenktag wäre

Ergänzend zu den Informationen, die Sie, liebe Gäste, bereits durch die Einladungskarte erhalten haben, möchte ich einleitend zur Vita ergänzen: Sie sind in Berlin geboren und aufgewachsen und haben später in Freiburg Jura, Germanistik, Geschichte und Philosophie studiert.

Nach Ihren beiden juristischen Examina haben Sie sich ab dem Jahre 2008 als Rechtsanwältin betätigt und dann ab dem Jahr 2009 der Malerei verschrieben.

Im Jahre 2011 sind dann erste Bilder zur **Auseinandersetzung** mit der Geschichte Ihrer Großmutter entstanden, die ein Opfer der NS-„Euthanasie“ wurde.

Nun ist es soweit: den daraus entstandenen Bilderzyklus wie überhaupt die Ausgestaltung dieser „Vergangenheitsbewältigung“ stellen Sie uns heute vor.